

**WASSERBAUREGLEMENT**  
der  
**EINWOHNERGEMEINDE RINGGENBERG**  
vom  
**22. Mai 1992**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
Zweck, Aufgaben	1	1
Räumliche Begrenzung	2	1
Meldepflicht	3	1
Bauten und Anlagen	4	1
Staatseigener Wasserbau	5	1
Duldungspflicht der Anstösser	6	2
<b>Organisation</b>		
Stimmberechtigte	7	2
Gemeinderat	8	2
<b>Befugnisse</b>		
Baukommission	9	3
Beamte	10	3
<b>Finanzielles</b>		
Mittelbeschaffung	11	3
<b>Aufsicht des Staates</b>		
Gewässerkontrolle	12	3
Vergabe von Arbeiten	13	4
<b>Rechtliches</b>		
Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes	14	4
Beschwerderecht	15	4
<b>Widerhandlungen</b>	16	4
<b>Schlussbestimmungen</b>		
Inkraftsetzung	17	4
Andere gesetzliche Grundlagen	18	4

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Zweck / Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup>Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

<sup>2</sup>Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

<sup>3</sup>Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

### Räumliche Begrenzung

**Art. 2** <sup>1</sup>Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

<sup>2</sup>Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

### Meldepflicht

**Art. 3** Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

### Bauten und Anlagen

**Art. 4** <sup>1</sup>Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

<sup>3</sup>Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

<sup>4</sup>Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

### Staatseigener Wasserbau

**Art. 5** <sup>1</sup>Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 WBG).

<sup>2</sup>Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

<sup>3</sup>Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

### Anstösser

#### Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

**Art. 6** <sup>1</sup>Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

<sup>2</sup>Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

<sup>3</sup>Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

## II. ORGANISATION

### Stimmberechtigte

**Art. 7** Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

### Gemeinderat

**Art. 8** <sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Baukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuche um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen

<sup>2</sup>Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

<sup>3</sup>Unterhaltsarbeiten i. S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i. S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

## Befugnisse

**Art. 9** Der Baukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen bis zu Fr. 5'000.-- im Einzelfall
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnung von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen von Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

## Beamte

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Beamten sind:

- der Gemeindegemeister als Wasserbauverantwortlicher
- der Sekretär der Baukommission

Das Wahlorgan kann mehrere Aemter einer Person übertragen.

<sup>2</sup>Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

## III. FINANZIELLES

### Mittelbeschaffung

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

## IV. AUFSICHT DES STAATES

### Gewässerkontrolle

**Art. 12** <sup>1</sup>Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

<sup>2</sup>Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungstatthalter jährlich die Gewässer.

<sup>3</sup>Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

## Vergabe von Arbeiten

**Art. 13** Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

## V. RECHTLICHES

### Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

**Art. 14** <sup>1</sup>Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

### Beschwerderecht

**Art. 15** Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

## VI. WIDERHANDLUNGEN

**Art. 16** <sup>1</sup>Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Inkraftsetzung

**Art. 17** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

### Andere gesetzliche Grundlagen

**Art. 18** Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 1992 mit 53 Ja gegen 0 Nein.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

  
A. Lerf

Der Sekretär

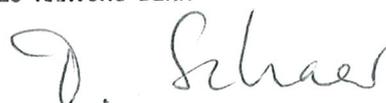
  
P. Riesen



**Genehmigt**

BERN, den 18. AUG. 1992  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:



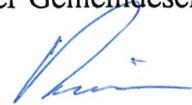
**Auflagezeugnis**

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 1. Mai bis 11. Juni 1992 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 1. Mai 1992 bekanntgemacht.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind folgende Einsprachen eingegangen: keine

Ringgenberg, 26. Juni 1992

Der Gemeindeschreiber



*P. Riesen*